

# Stellungnahme

zur Bewertung der Lexitor-Entscheidung  
des EuGH vom 11. September 2019  
aus Sicht der Praxis

Kontakt:

Dr. Rainer Siedler

Telefon: +49 30 2021- 2314

Telefax: +49 30 2021-19 2300

E-Mail: [r.siedler@bvr.de](mailto:r.siedler@bvr.de)

Berlin, 28. Mai 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken  
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

[www.die-dk.de](http://www.die-dk.de)

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt die Gelegenheit, im Wege der schriftlichen Anhörung dem BMJV eine Einschätzung zu vermitteln, wie die Lexitor-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 11. September 2019 (Rechtssache 383/18) aus Sicht der Praxis bewertet wird.

In der Sache hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verbraucherkreditrichtlinie vorgeschriebene Ermäßigung der Kosten des Kredites im Fall einer vorzeitigen Kreditrückzahlung sämtliche dem Verbraucher auferlegten Kosten des Kredites erfasst. Nach dem Urteil des Gerichtshofs sind auch laufzeitunabhängige Kosten von der Reduzierung erfasst. In Deutschland sieht § 501 BGB für den Fall der vorzeitigen Erfüllung demgegenüber vor, dass sich die Gesamtkosten des Kredites um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten, die bei gestaffelter Berechnung auf die Zeit nach der Fälligkeit oder Erfüllung entfallen, vermindern. Einmalige oder laufzeitunabhängige Kosten sind von der Regelung bisher nicht erfasst.

Zu den Fragen des BMJV können wir im Einzelnen Folgendes mitteilen. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

## **1 Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für die Praxis? Welcher Handlungsbedarf besteht aus Ihrer Sicht?**

Die Auswirkung der EuGH-Entscheidung dürfte für die Praxis überschaubar sein, da im Grundsatz keine laufzeitunabhängigen Kosten bei Kreditvergabe bzw. während der Laufzeit des Kredites für den gewährten Kredit vereinnahmt werden.

Denn nach unterschiedlicher, einschlägiger BGH-Rechtsprechung sind laufzeitunabhängige Kosten regelmäßig unwirksam. Prominentes Beispiel ist hierfür die Bearbeitungsgebühr.

## **2 Welche einmaligen und welche laufzeitunabhängigen Entgelte werden in der Praxis bei der Kreditvergabe erhoben?**

Es sei zunächst darauf hingewiesen, dass in Deutschland selbst verschiedene nach europäischem Recht zulässige Entgelte aufgrund einschlägiger Rechtsprechung als unzulässig angesehen werden. Dies ist Folge der bereits bei zahlreichen Gelegenheiten vorgetragenen Kritik der überschießenden Umsetzung der Klausel-Richtlinie.

Als Beispiel sei zu der bereits erwähnten Bearbeitungsgebühr ausgeführt: Diese ist in vielen anderen EU-Mitgliedsstaaten üblich und zulässig. Banken und Sparkassen in Deutschland hingegen dürfen in ihren Bedingungen für die Bearbeitung eines Darlehens von Verbrauchern keine pauschale Gebühr verlangen. Dies hat der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen vom 13. Mai 2014 entschieden (Az. XI ZR 405/12 und Az. XI ZR 170/13).

Aus AGB-rechtlichen Gründen sind teilweise selbst die in § 6 Abs. 3 Satz 2 PAngV vorgesehenen Kostenbestandteile eines Darlehensvertrages, in Deutschland entweder nach BGH-Rechtsprechung unzulässig oder stehen im kontroversen juristischen Diskurs.

So geht beispielsweise § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 PAngV u. a. von der Zulässigkeit der ggf. einmaligen Kosten für die Eröffnung und Führung eines spezifischen Kontos aus, wenn die Eröffnung oder Führung eines Kontos Voraussetzung dafür ist, dass das Verbraucherdarlehen überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird. Hierzu hat der BGH mit Urteil vom 7. Juni 2011 entschieden: „Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kreditinstituts, in denen für die Führung des Darlehenskontos durch das Kreditinstitut ein Entgelt (Kontoführungsgebühr) gefordert wird, unterliegen nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der richterlichen Inhaltskontrolle und sind im Bankenverkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.“

Ferner geht beispielsweise § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 PAngV von der Zulässigkeit der einmaligen Kosten für die Immobilienbewertung aus, sofern eine solche Bewertung für die Gewährung des Verbraucherdarlehens erforderlich ist. Das OLG Düsseldorf hat hingegen eine solche Gebühr für unzulässig erklärt (Urteil vom 5. November 2009 - I-6 U 17/09).

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass § 6 Abs. 4 PAngV in Nr. 4 Gebühren für die Eintragung der Eigentumsübertragung oder der Übertragung eines grundstücksgleichen Rechts in das Grundbuch anführt und in Nr. 5 allgemein die Notarkosten benennt. Diese einmaligen Kosten – und auch die einmaligen Grundbuchkosten für eine etwaige Sicherheit – stehen in vorliegendem Zusammenhang jedoch nicht zur Disposition, da sie nicht „bei Kreditvergabe“, sondern im Zusammenhang mit der Sicherheitenstellung bzw. mit der Verwendung der Darlehensvaluta durch den Verbraucher stehen.

Ferner sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass in Darlehensverträgen auch Agios oder Disagios nicht unüblich und zulässig sind, obwohl es sich hierbei um Einmalbeträge handelt. Denn Agios und Disagios sind als laufzeitabhängiger Zins zu bewerten und werden dementsprechend heute schon bei der Vorfälligkeitsentschädigung mindernd berücksichtigt.

### **3 Welche einmaligen und welche laufzeitunabhängigen Entgelte werden in der Praxis während der Laufzeit des Kreditvertrages erhoben?**

Für die Vereinnahmung von einmaligen oder laufzeitunabhängigen Entgelten während der Laufzeit des Kreditvertrages gilt im Wesentlichen das zu den Entgelten „bei Kreditvergabe“ Gesagte entsprechend. Auch hier hat die Rechtsprechung regelmäßig die AGB-rechtliche Unzulässigkeit tenoriert.

Als Beispiel sei die so genannte Treuhandgebühr bei der Umschuldung der Baufinanzierung aufgeführt. Der BGH hat sich in zwei Entscheidungen vom 19. Februar 2019 und vom 10. September 2019 mit Treuhandgebühren bei Darlehensablösungen befasst und im Ergebnis die Zulässigkeit einer Treuhandgebühr sowohl für die übernehmende Bank als auch für die übertragende Bank verneint.

Über die Vereinnahmung von etwaigen weiteren einmaligen oder laufzeitunabhängigen Entgelten während

der Laufzeit des Kreditvertrages können keine verallgemeinernden Aussagen getroffen werden. Die Bepreisung ist abhängig von der geschäftspolitischen Ausrichtung und auch von der bankindividuellen, rechtlichen Bewertung. Als Beispiele können daher lediglich folgende Preispositionen genannt werden:

- Entgelt für den Darlehenskontoauszug mit allen Umsätzen über die gesamte Laufzeit;
- Entgelt für den Sicherheitentausch bzw. für die Pfandauswechslung;
- Entgelt für schuldrechtliche Änderungen.

Bei diesen Entgelten sei jedoch darauf hingewiesen, dass es sich im Ergebnis nicht um laufzeitunabhängige oder einmalige Entgelte für den Kredit während dessen Laufzeit, sondern um die Bepreisung von im ausschließlichen Kundeninteresse erbrachte Sonderleistungen handelt.

#### **4 Wie berücksichtigen Ihre Institute die einmaligen und laufzeitunabhängigen Kosten bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung?**

Soweit eine Vorfälligkeitsentschädigung vereinnahmt wird, werden entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung des § 501 BGB lediglich die laufzeitabhängigen Kosten bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung kostenmindernd angesetzt. Die als Antwort auf Frage 3 aufgeführten Sonderleistungen zählen nicht zu den Gesamtkosten und sind daher hier nicht zu berücksichtigen.

Bei manchen Instituten ist der Kunde während der Laufzeit des Vertrags jederzeit zu Sondertilgungen und einer Komplettrückzahlung berechtigt, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung in Rechnung gestellt wird.

#### **5 Werden in der Praxis dem Kreditnehmer die Kosten einer Restschuldversicherung unmittelbar vom Kreditgeber in Rechnung gestellt (etwa in Form einer Umlage der vom Kreditgeber zu zahlenden Prämien für eine Gruppenversicherung)? Welche Varianten der Vertragsgestaltung gibt es hier?**

Für die Beitragszahlung einer Restschuldversicherung werden den Kunden vom Versicherer unterschiedliche Varianten angeboten.

- Nach einer ersten Variante wird der Beitrag in Form eines Einmalbeitrags vom Versicherer erhoben. Dieser Beitrag wird entweder vom Kunden sofort bezahlt oder – sofern vom Kunden gewünscht – mitkreditiert. Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Kredites wird die Versicherungsprämie anteilig in der Regel durch die Versicherung zurückerstattet.
- Nach einer zweiten Variante erfolgt die Zahlung des Beitrags in Raten (z.B. monatliche oder jährliche). Die zweite Variante erfolgt insbesondere bei gewerblichen Darlehen und generell bei der Absicherung von Dispositionskrediten sowie bei Baufinanzierungen. Bei der Ratenzahlung erfolgt per se eine laufzeitabhängige Belastung des Kunden.

Die Vertragsgestaltung bei der Restschuldversicherung ist unterschiedlich. Drei gängige Modelle sind:

- Bei Abschluss der freiwilligen Restschuldversicherung wird der Kunde als versicherte Person in den bestehenden Gruppenversicherungsvertrag aufgenommen.

- Bei Abschluss der freiwilligen Restschuldversicherung als Einzelversicherungsmodell vermittelt die Bank als Versicherungsvermittlerin dem Kunden die Restschuldversicherung bei einer mit ihr kooperierenden Versicherungsgesellschaft.
- Der Kunde versichert sich selbst als Versicherungsnehmer bei einem Drittunternehmen.

**6 Werden in der Praxis dem Kreditnehmer die Provisionen für eine Kreditvermittlung unmittelbar vom Kreditgeber in Rechnung gestellt? Welche Varianten der Vertragsgestaltung gibt es hier?**

In der Praxis kommen im Wesentlichen zwei Modelle zum Einsatz:

- Eine Variante besteht darin, dass der Kreditgeber dem Vermittler eine Vermittlungsprovision zahlt. Der Kreditvermittler stellt dem Kreditnehmer hierfür in der Regel keine zusätzliche Vermittlungsprovision in Rechnung.
- Eine weitere Variante besteht darin, dass der Kunde die Provision dem Vermittler aus dem Vermittlungsvertrag zwischen Kunde und Vermittler zahlt.

**7 Werden in der Praxis dem Kreditnehmer weitere bei Dritten entstehende Kosten oder Gebühren in Rechnung gestellt? Welche Varianten der Vertragsgestaltung gibt es hier?**

In der Praxis kommt es vor, dass Kostenrechnungen von Gerichtskassen, Notaren oder Banken wegen grundbuchrechtlichen Änderungen verauslagt werden. Dabei handelt es sich um Kosten der Sicherstellung, die der Kreditnehmer zu tragen hat, da er für die Sicherstellung sorgen muss. Demensprechend ist hier die Zahlung durch den Kreditnehmer zu leisten.

**8 Sonstige, aus Ihrer Sicht im Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand maßgeblichen Aspekte.**

Keine.

---